

Satzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Königsfeld

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom

Die Gemeinde Königsfeld erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die in den Ortsteilfeuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2 Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird jährlich im Dezember für das laufende Haushaltsjahr auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen.

§ 3 Ruhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde. (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG)

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart der

| | |
|-------------------------|-------|
| Feuerwehr Königsfeld | 125 € |
| Feuerwehr Huppendorf | 50 € |
| Feuerwehr Kotzendorf | 50 € |
| Feuerwehr Laibarös | 50 € |
| Feuerwehr Poxdorf | 50 € |
| Feuerwehr Treunitz | 50 € |
| Feuerwehr Voitmannsdorf | 50 € |

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft.*)

Königsfeld, 15.12.2012

Gisela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.